

Kantonsratsbeschluss

Vom 13. Dezember 2006

Nr. RG 133/2006

Teilrevision des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 21, 72 Absatz 1 und 97 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, Artikel 37 Ziffer 3, 374, 376, 379 und 382 bis 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937²⁾, Artikel 4 und 6 der Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 13. November 1973³⁾ und Artikel 1 der Verordnung (3) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Dezember 1985⁴⁾ nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. September 2006 (RRB Nr. 2006/1777), beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991⁵⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung

§ 1 Absatz 1 lautet neu:

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937⁶⁾.

§ 2^{bis} wird eingefügt:

§ 2^{bis}. *Ausbildung des Personals*

¹ Die Ausbildung des Personals für die Vollzugsinstitutionen nach diesem Gesetz erfolgt am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal/SAZ in Fribourg.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

³ Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren/KKJPD legt den interkantonalen Verteilschlüssel der Ausbildungskosten am SAZ und damit den auf den Kanton Solothurn entfallenden Anteil fest. Der Kantonsbeitrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 311.01.

³⁾ SR 311.01.

⁴⁾ SR 311.03.

⁵⁾ BGS 331.11.

⁶⁾ SR 311.0 (in der Fassung vom 13. Dezember 2002, BBl 2002, 8240).

§ 3 lautet neu:

§ 3. 3. Organe

Der Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung obliegt folgenden Instanzen:

- a) dem Departement;
- b) dem Amt für öffentliche Sicherheit (Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug/Strafregister);
- c) den Verwaltungen der Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges und der Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse;
- d) der Jugendanwaltschaft.

§ 4 Absatz 2 lautet neu:

² Die Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse dienen dem Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen und kurzen Freiheitsstrafen.

§ 4 Absatz 3 lautet neu:

³ Massnahmen nach Artikel 59 und 64 StGB können in der Anstalt Schachen oder in der kantonalen psychiatrischen Klinik vollzogen werden.

§ 4 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Massnahmen nach Artikel 60 StGB können in der Anstalt Schachen oder in der kantonalen psychiatrischen Klinik vollzogen werden.

§ 4 Absatz 5 lautet neu:

⁵ Während des Arbeits- und Wohnexternats gemäss Artikel 77a StGB kann die Strafe in privaten Institutionen vollzogen werden.

§ 4 Absatz 6 wird angefügt:

⁶ Die Halbgefängenschaft kann in privaten Institutionen vollzogen werden.

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Strafanstalt Oberschöngrün und die Anstalt Schachen werden von einem Direktor, die Untersuchungsgefängnisse Olten und Solothurn von einem Verwalter geleitet.

§ 8 Absatz 1: Der Begriff "Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug" wird ersetzt durch "Das Amt für öffentliche Sicherheit".

§ 8 Absatz 2: Der Begriff "Sie" wird ersetzt durch "Es".

§ 8 Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Bei Nichtantritt zum Vollzug oder bei Entweichung veranlasst das Amt die polizeiliche Anhaltung, und bei Personen mit unbekanntem Aufenthalt die Ausschreibung gemäss Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem vom 19. Juni 1995/RIPOL.¹⁾

§ 11 Absatz 1 und 2: Der Begriff "Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug" wird jeweils ersetzt durch "Das Amt für öffentliche Sicherheit".

§ 16: Der Begriff "Polizei-Departement" wird ersetzt durch "Departement"

§ 36 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Disziplinarstrafen richten sich nach Artikel 91 StGB. Unter Vorbehalt einer konkordatlichen Regelung beträgt der Arrest höchstens zehn Tage.

¹⁾ SR 172.213.61.

§ 36 Absatz 2 lautet neu:

² Disziplinarstrafen nach Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe d StGB können bedingt auf eine Probezeit von höchstens sechs Monaten oder unbedingt ausgesprochen werden.

§ 36 Absatz 4: Der Begriff "ordentlichen Vollzug" wird ersetzt durch "Normalvollzug".

§ 39 lautet neu:

§ 39. *Kommissionen*

Der Regierungsrat wählt eine Aufsichtskommission für die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges und eine Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit nach Artikel 62 d Absatz 2, Artikel 64 b Absatz 2 und Artikel 75 a Absatz 1 StGB.

§ 40 Absatz 1: Der Begriff "der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug" wird ersetzt durch "des Amtes für öffentliche Sicherheit". Der Begriff "Polizei-Departement" wird ersetzt durch "Departement".

§ 40 Absatz 2: Der Begriff "Jugendgerichtskammer" wird ersetzt durch "Beschwerdekammer".

§ 42 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 43 Absatz 2 wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Herbert Wüthrich
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Department des Innern
Amt für öffentliche Sicherheit (3)
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)
BGS
GS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (125/2006)